

## 9. Urteil vom 31. März 1897 in Sachen Disteli.

A. N. Disteli-Brun war in den Jahren 1889—1891 Mitglied des Verwaltungsrates der Eidgenössischen Bank, die damals in Bern ihren Sitz hatte. In der genannten Eigenschaft hatte er statutengemäß 20 Aktien zu deponieren, und es befinden sich diese 20 Stücke noch gegenwärtig im Gewahrsam der Bank, die seither ihren Sitz nach Zürich verlegt hat. Disteli-Brun hatte bis im Jahre 1895 seinen Wohnsitz in Luzern, seit 1896 wohnt er in Neuenburg.

B. Mit Zahlungsbefehl vom 23. April 1895 ließ die Eidgenössische Bank den Disteli-Brun durch das Betreibungsamt Zürich für eine auf Rückerstattung unrechtmäßig bezogener Lantien pro 1890 und Ersatz für erlittene Verluste gerichtete Forderung im Betrage von 3,821,876 Fr. 05 Cts. nebst Zinsen auf Pfandverwertung betreiben. Als Pfandgegenstand wurden bezeichnet die in Händen der Gläubigerin liegenden 20 Pflichtaktien des Schuldners. Letzterer schlug Recht vor, woraufhin am 2. Juni 1895 vor Friedensrichteramt Zürich ein Sühneversuch stattfand und, nachdem dieser fruchtlos abgelaufen war, am 16. Dezember 1895 beim Bezirksgericht Zürich Klage eingereicht wurde, mit dem Begehren, der Beklagte sei verpflichtet, „der Klägerin zu ver-  
„güten:

„1. 300,000 Fr. ausbezahlte Lantien pro 1890 nebst Zins „à 4 % vom 25. März 1891 an bis zur Klageeinleitung und „von da an à 5 %.

„2. Den aus dem Verkehr mit J. Sturzenegger in Herisau „entstandenen Verlust im Betrage von 2,496,240 Fr. 20 Cts. „nebst Zins à 4 % vom 1. Januar 1891 bis zur Klageein- „leitung und von da an à 5 %.

„3. Den aus dem Geschäftsverkehr mit der Société générale „pour le développement de l'industrie, Basel, entstandenen „Verlust im Betrage von 925,635 Fr. 85 Cts. nebst Zins à 4 % „seit 31. Dezember 1891 bis zur Klageeinleitung und von da an „à 5 %.“

Die friedensrichterliche Weisung enthält den Befehl: „Die „Klägerin bemerkt in ihrer Klageschrift, sie sei im Besitze eines

„Faustpfandes und die Kompetenz der hiesigen Gerichte daher auf „Grund von § 92 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz „über Schuldbetreibung und Konkurs gegeben. Der Beklagte pro- „testiert gegen die Kompetenz der zürcherischen Gerichte.“ In der „Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Zürich, an der die Parteien in gegenseitigem Einverständnis vorab die Kompetenzfrage be- „handelten, erklärte die Klägerin wiederum, sie nehme an den 20 „Pflichtaktien der Gegenpartei ein Faustpfand, eventuell ein Reten- „tionsrecht in Anspruch, weshalb sie berechtigt sei, die Forderung am Orte der belegenen Sache einzuklagen. Der Beklagte erhob nun förmlich die Einrede der Inkompetenz der zürcherischen Ge- „richte: Nach Art. 59 B.-V. und § 209 der zürcherischen Civil- „prozessordnung sei er an seinem Wohnorte, Neuenburg, zu „belangen; es bestehe nämlich zu Gunsten der Klägerin kein „Pfand- oder Retentionsrecht an den hinterlegten Aktien. Eventuell „wäre der Gerichtsstand des Hinterlegungsortes, Bern, maßgebend, „oder aber das forum provocationis, Luzern. Der Beklagte hatte „nämlich die Klägerin am 23. November 1895 vor dem Gerichts- „präsidenten von Luzern zur Klage provoziert und es war hiegegen von der letztern keine Einwendung erhoben worden, weshalb sie „gemäß luzernischem Prozessrecht innert bestimmter Frist ihre „Klage einzureichen hatte.

C. Durch Urteil vom 21. August 1896 erklärte sich das Be- „zirksgericht Zürich als für die Behandlung der Streitsache zu- „ständig. Den auf Art. 59 B.-V. beruhenden Haupteinwand des „Beklagten betreffend, bemerkte dasselbe, es hänge der Entscheid „über diese Frage davon ab, ob die geltend gemachte Ansprache „dinglicher oder persönlicher Natur, und ob die dingliche Unterlage „dieser Ansprache, d. h. das Pfand oder dessen wertvollster Teil, „im Kanton Zürich gelegen sei; beide Fragen seien zu bejahen: „Erstere deshalb, weil der Klägerin allerdings nicht ein Pfand-, „wohl aber ein Retentionsrecht an den 20 vom Beklagten hinter- „legten Aktien zustehe, letztere deshalb, weil sich diese Aktien zur „Zeit in Zürich befinden und nicht etwa eine dolose Veränderung „des Hinterlegungsortes angenommen werden könne.

D. Disteli-Brun rekurrierte gegen diesen Entscheid an die „Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes. Diese führt

in ihrem Entscheide vom 24. Oktober 1896 im wesentlichen aus: Aus der Klagebegründung ergebe sich, daß Forderung und Pfandrecht Gegenstand der Klage seien. Die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte sei somit nach § 92 des Einführungsgegesetzes zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs begründet. Allerdings scheine danach das Bestehen eines Pfand- oder Retentionsrechtes die Voraussetzung zu sein, auf der der Gerichtsstand des Ortes der Pfandsache beruhe. Allein wenn eben der Bestand eines solchen Rechtes streitig sei, so müsse das angerufene Gericht sich ohne weiteres kompetent erklären, wenn nicht das Bestehen eines Pfandrechtes fälschlicherweise bloß vorgeschützt werde, um den Art. 59 B.-V. zu umgehen. Vorliegend sei der Anspruch eines Pfand- bzw. Retentionsrechtes zum allermindesten diskutabel und damit sei die Begründetheit des zürcherischen Gerichtsstandes des Pfandverwahrungsortes ausgesprochen. Ob dieser Gerichtsstand etwa nur gelten solle für den Streit über die Existenz eines Pfand- oder Retentionsrechtes an den 20 Aktien und für eine Forderung bis auf die Höhe des Aktienwertes, dagegen nicht für den Streit über den Mehrbetrag der Klageforderung, bedürfe keiner weitern Erörterung, da der Beklagte keine Einrede in diesem Sinne formuliert habe. Mit dem Zürcher Gerichtsstand konkurriere der infolge einer nicht binnen nützlicher Frist bestrittenen provocatio ad agendum begründete Gerichtsstand in Luzern. Der Anspruch unterliege der Gerichtsbarkeit beider Kantone gleichmäßig und im Konfliktfalle wäre die Lösung nach Bundesstaatsrecht darin zu suchen, daß das zeitlich frühere Urteil die Priorität hätte. In das Endurteil gehöre, wie die Entscheidung über die Existenz eines Pfand- oder Retentionsrechtes, die Erledigung der Frage, ob die streitigen Aktien mit Recht nach Zürich haben transportiert werden können; der bloße Vorentscheid über die Kompetenz habe sich damit nicht zu befassen. Demgemäß wurde der Rekurs abgewiesen und die vom Rekurrenten gegen die Klage der Eidgenössischen Bank erhobene Inkompetenzeinrede als unbegründet erklärt.

E. Namens des H. Disteli-Brun ergriff nun Advokat Goll in Zürich mit Eingabe vom 21. Dezember 1896 gegen den Entscheid der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes

den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung des Art. 59 B.-V. und wegen Rechtsverweigerung: Ein Pfand- oder Retentionsrecht sei vor dem Friedensrichter nicht geltend gemacht worden. Erst in der mündlichen Verhandlung vor Bezirksgericht und zunächst nur zur Rechtfertigung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes sei dieses Sachverhältnis von der Klagspartei zur Sprache gebracht worden. Die beklagte Partei aber habe das Vorhandensein eines solchen Rechtes bestritten. Hierüber hätte nun, wie die erste, auch die obere Instanz dem Haupturteil vorgängig entscheiden sollen, da es nicht angehe, einen Prozeß durchzuführen, um am Ende bei dem nicht unwahrscheinlichen Resultate anzulangen, daß das ganze Verfahren wegen Inkompetenz des erkennenden Gerichtes nichtig sei. Dadurch, daß die zürcherische Appellationskammer anders entschieden, habe sie sich — abgesehen von einer Gesetzesverletzung — einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs, sowie einer Mißachtung des Art. 59 B.-V. schuldig gemacht. Denn thatsächlich werde — was den letztern Punkt betrifft — dem Rekurrenten durch den Entscheid das Recht der Berufung auf den Wohnortsrichter abgesprochen, da nach Durchführung des Prozesses der Streit, wenn es sich herausstellen sollte, daß der urteilende Richter nicht zuständig gewesen, kaum zum zweiten Male würde angehoben und durchgeführt werden. Ferner sei aber auch infolge der nicht bestrittenen Provokation die Klägerin verpflichtet, ihre Forderungsansprüche beim luzernischen Richter einzuklagen, und es müsse so angesehen werden, als ob sie auf einen andern, namentlich den zürcherischen Gerichtsstand verzichtet habe. Eventuell beharre Rekurrent darauf, daß der Gerichtsstand in Bern begründet sei, wo die Titel hinterlegt worden seien; es könne nämlich nicht der Willkür der Depositarin anheimgegeben werden, den Aufbewahrungsort und damit den Gerichtsstand der belegenen Sache willkürlich zu verändern. Und zwar müsse diese Frage ebenfalls in einem Vorentscheide erledigt werden und liege auch diesbezüglich eine Rechtsverweigerung vor. Demgemäß wird beantragt, es sei, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides, auszusprechen, es seien die Zürcher Gerichte zur Behandlung und Entscheidung der von der Klägerin gegen den Beklagten erhobenen persönlichen Forderungsklage nicht

zuständig; eventuell wird beantragt, es sei die zürcherische Appellationskammer anzuhalten, in der Kompetenzfrage einen dem weiteren Verfahren vorgängigen Entscheid zu geben. In einer Vernehmlassung vom 25. Januar 1897 schließt Namens der Eidgenössischen Bank Advokat Dr. Zuppinger in Zürich auf Abweisung des Rekurses. Schon vor dem Friedensrichter, und dann auch in der Klage, wird in tatsächlicher Beziehung bemerkt, sei ein Faustpfand-, bezw. Retentionsrecht angesprochen worden. In rechtlicher Beziehung sodann wird angebracht: Die entscheidende Frage sei die, ob nicht durch die Kompetenzerklärung der Zürcher Gerichte Art. 59 B.-V. verletzt worden sei. Hierbei scheine der Beschwerdeführer nicht zu bestreiten, daß eine Verletzung nicht vorliege, wenn die Eidgenössische Bank an den bei ihr hinterlegten Titeln ein Faustpfand- oder Retentionsrecht besitze; dagegen negiere er die Existenz eines solchen Rechtes und es werde sich daher fragen, wie es sich hiemit verhalte. Nun bestehe, was allerdings die Appellationskammer offen gelassen habe, was sie aber zu prüfen verfassungsmäßig auch nicht verpflichtet gewesen sei, in der That zu Gunsten der Klägerin für die eingeklagten Forderungen ein Pfand- oder ein Retentionsrecht, und es sei dasselbe auch durch den Domizilwechsel der Bank nicht untergegangen. Dann könne sich aber Rekurrent auf Art. 59 B.-V. nicht berufen, da diese Bestimmung sich nur auf persönliche Forderungen beziehe und nicht angerufen werden könne, wenn es sich um dingliche Ansprachen handle. Ebenso wenig liege eine Rechtsverweigerung vor; im Gegenteil habe die obere Instanz dem Rekurrenten das rechtliche Gehör sogar in der Kompetenzfrage speziell gesichert. Auch darin, daß die Zürcher Gerichte das behauptete *forum provocationis* in Luzern nicht als vorgehend anerkannt hätten, könne eine Rechtsverweigerung nicht erblickt werden. Abgesehen davon, daß gegen die Provokation in Luzern von Seite der Eidgenössischen Bank protestiert worden, sei die Klage damals in Zürich bereits eingeleitet gewesen. Ebenso unstichhaltig sei der Einwand, daß die Klage in Bern, als erstem Aufbewahrungsort der Pfand- bezw. Retentionsgegenstände, hätte angebracht werden müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den angefochtenen Entscheid ist die vom Rekurrenten aus Art. 59 B.-V. hergeleitete Inkompetenzeinrede verworfen, und es sind damit die zürcherischen Gerichte als zuständig für die Beurteilung der Klage der Eidgenössischen Bank erklärt worden. Und zwar ist derselbe, soweit die zürcherischen Gerichte darüber zu entscheiden haben, als endgültiger Ausspruch über die Kompetenzfrage zu betrachten. In der That ginge es nicht an, daß ein Beklagter gezwungen würde, vorläufig vor einem Gerichte Recht zu nehmen, dessen Zuständigkeit er gestützt auf die Verfassung anfecht; vielmehr muß diese Frage, wenn sie zur Diskussion verstellt wird, dem Prozesse vorgängig definitiv erledigt werden.

2. Trägt es sich nun, ob jener Entscheid verfassungsmäßige Rechte des Rekurrenten verletze, so ist einzig zu prüfen, ob man es mit einer persönlichen Ansprache zu thun habe oder nicht. Hiefür ist maßgebend die Klage, wie sie angebracht ist, während darauf nichts ankommt, ob dieselbe, vielleicht gerade in dem für die Kompetenz entscheidenden Punkte, bestritten werde, oder ob sie hierin sogar von vorneherein als gänzlich haltlos sich darstelle. Die Zuständigkeit des Gerichtes kann unmöglich von einer Prüfung über die Begründetheit des Anspruches abhängig gemacht werden, sondern sie muß sich notwendigerweise danach bestimmen, welche Natur demselben nach der Klage zukommt, wobei allerdings nicht lediglich auf die Klagsbegehren abzustellen, sondern auch auf den aus den übrigen Klagsvorbringen sich ergebenden Zweck der Klage zurückzugehen ist. Nur dann, wenn offenbar bloß in der Absicht, den verfassungsmäßigen Gerichtsstand zu verrücken, der Klage eine Form gegeben worden wäre, die sich mit der wahren Natur des eingeklagten Anspruches nicht verträgt, könnte hievon abgegangen und auf eine Prüfung der Begründetheit der Klage in gewissem Umfange schon im Stadium der Kompetenzbestimmung eingetreten werden (vgl. z. B. Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Bär, Amtl. Samml., Bd. VI, S. 531 Erw. 4; in Sachen Germann, Amtl. Samml., Bd. IX, S. 33 Erw. 1).

3. Danach kann aber vorerst davon keine Rede sein, daß sich die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes deshalb einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe, weil sie nicht

schon in dem Vorverfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit der bestrittenen Frage, ob der Klägerin ein Pfand- oder Retentionsrecht an den fraglichen Aktien zustehe, entschieden hat. Vielmehr hat sie sich mit Recht darauf beschränkt, zu untersuchen, welcher Natur der Anspruch sei, wie er erhoben wurde, auf was die Klage, als prozessualischer Akt, gerichtet sei, und ob nicht vielleicht eine auf Umgehung des Art. 59 B.-V. berechnete Machination vorliege. Auch das Bundesgericht hat als Staatsgerichtshof eine weitergehende, auf den Bestand der geltend gemachten Rechte sich erstreckende Kognition nicht eintreten zu lassen, sondern ebenfalls bloß zu prüfen, was für eine Klage angestellt sei und ob dieselbe unter die Garantie des Art. 59 B.-V. falle.

4. Wäre nun lediglich auf den Wortlaut der Klagsbegehren abzustellen, so könnte darüber kein Zweifel walten, daß die Gerichte des Kantons Zürich zur Beurteilung der vorliegenden Klage nicht kompetent sind. Denn danach müßte angenommen werden, daß lediglich bestimmte persönliche Forderungen an den Rekurrenten geltend gemacht werden wollen, für die er nach Art. 59 B.-V., da die übrigen hier vorgesehenen Voraussetzungen unzweifelhaft zutreffen, an seinem Wohnorte, der sich nicht im Kanton Zürich befindet, gesucht werden müßte. Nun erklärt aber die Vorinstanz, es ergebe sich aus der Klagebegründung, daß nicht bloß die eingeklagte Forderung, sondern auch das vom Kläger dafür beanspruchte Pfandrecht streitig sei. Und in der That scheint es zur Zeit wenigstens und zunächst bloß auf die Anerkennung eines Pfand- oder Retentionsrechtes abgesehen, und es scheint die Klage auf Anerkennung der Forderungen nur deshalb erhoben worden zu sein, weil deren Bestand ebenfalls bestritten wird, und weil dieser eine Voraussetzung für das Bestehen des Pfand- oder Retentionsrechtes bildet. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß die Klage auf eine vorhergehende Betreibung auf Pfandverwertung hin eingeleitet wurde. Diese konnte sich nur auf die Objekte erstrecken, an denen ein Pfand- bezw. Retentionsrecht in Anspruch genommen wurde, und hatte keineswegs die Exekution der Forderung auch in das übrige Vermögen des Schuldners zum weiteren Zwecke. Wenn daher auf den Rechtsvorschlag des letztern hin gerichtliche Klage erhoben wurde auf

Anerkennung der Forderung, so wollte damit doch auch nur insoweit die letztere selbst geltend gemacht werden, als sie eine Voraussetzung bildet für das Bestehen eines Pfand- bezw. Retentionsrechtes, und der eigentliche Zweck der Klage war der, das letztere gegenüber dem Rechtsvorschlag zur Anerkennung zu bringen und die Realisierung desselben durchzusetzen.

5. So aufgefaßt ist aber die Klage zweifellos dinglicher Natur, und es kann sich der Rekurrent gegenüber derselben nicht auf den nur für persönliche Ansprüche den Gerichtsstand des Wohnortes garantierenden Art. 59 B.-V. berufen. Da diese Bestimmung ferner keineswegs eine Gewährleistung des forum provocationis enthält, so ist nicht erfindlich, wie der Rekurrent mit Rücksicht darauf, daß er die Klägerin in Luzern zur Klage provoziert hat, ein verfassungsmäßiges Recht darauf haben sollte, für den fraglichen Anspruch vor dem luzernischen Richter belangt zu werden, wobei es dann selbstverständlich gleichgültig ist, ob sich die Klägerin der Provokation widersetzt habe oder nicht. Ebenso wenig ist einzusehen, wie vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus der Rekurrent sollte verlangen können, mit der fraglichen Forderung in Bern belangt zu werden; hievon könnte doch höchstens dann die Rede sein, wenn der Wechsel des Aufbewahrungsortes des Pfand- bezw. Retentionsgegenstandes zum Zwecke der Verschiebung eines verfassungsmäßig garantierten Gerichtsstandes vollzogen worden wäre.

6. Kann somit im angegebenen Umfange, d. h. weil ein Pfand- oder Retentionsrecht eingeklagt wird, die Kompetenz der zürcherischen Gerichte auf Grund des Art. 59 B.-V. nicht angefochten werden und muß es diesen deshalb auch zustehen, über den Bestand der Forderung, als Voraussetzung für das Bestehen des Pfandrechtes zu erkennen, so muß dann aber doch die Frage vorbehalten werden, ob die zürcherischen Gerichte auch in weiterem Umfange, soweit die Forderung nicht durch die Pfand- oder Retentionsgegenstände gedeckt wird, verfassungsmäßig zuständig seien. Diese Frage braucht heute nicht beantwortet zu werden, da sie nicht aufgeworfen worden ist. Allein dieselbe ist durch den vorliegenden Entscheid nicht präjudiziert, so daß dieselbe immer noch, wenn die Zürcher Gerichte über den Bestand der Forderung

selbständig, und nicht lediglich mit Bezug auf das in Anspruch genommene Pfand- oder Retentionsrecht, urteilen würden, oder wenn die Exekution eines solchen Urteils in anderes Vermögen als das im Pfand- oder Retentionsnerus verhaftete gesucht werden wollte, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses vor das Bundesgericht gebracht werden kann (vgl. den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Schmid, Amtl. Samml., Bd. IV, S. 551 ff.).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Gerichtsstand in Erbschaftssachen.  
For en matière de succession.

10. Urteil vom 3. März 1897 in Sachen  
Ackermann.

A. Am 19. Januar 1894 verstarb in Wolfswyl, Kantons Solothurn, wo sie auf Besuch bei ihrer Tochter Anna Ackermann geb. Plüß weilte, die Witwe Anna Plüß geb. Hunziker, gebürtig von Rothrist, Kantons Aargau, und wohnhaft am gleichen Orte. Im Jahr 1895 wurde zwischen ihren Erben (Kindern und Kindeskindern resp. deren gesetzlichen Vertretern) ein Erbteilungsvertrag entworfen, in welchem u. a. der Tochter Anna Ackermann als Vorempfang angerechnet wurden 424 Fr. 05 Cts., an erhaltenem „Brautdrossel,“ 31 Fr. 70 Cts. für ersteigerte Fahrhabe und 2907 Fr. für von der Erblasserin erhaltene Baarvorschüsse. Anna Ackermann bezw. ihr Ehemann Erhard Ackermann, von und in Wolfswyl, Kantons Solothurn, weigerte sich, den Entwurf des Teilungsvertrages zu unterzeichnen, da sie den ihr berechneten Vorempfang bestritt. Am 3. Februar 1896 richteten daher die übrigen Erben an sie die rechtliche Aufforderung, die genannten Vorempfänge anzuerkennen und sich diese auf ihrem Erbteil aus der Erbschaft der Mutter Anna Plüß geb. Hunziker

anrechnen zu lassen. Auf diese rechtliche Aufforderung erwiderte Fürsprech Adrian von Urz in Olten, namens des Ehemannes Ackermann-Plüß, als Vertreter seiner Ehefrau, am 14. Februar 1896: 1. Ackermann-Plüß anerkenne von Frau Anna Plüß-Hunziker sel. für Rechnung des Erbteiles seiner Ehefrau Anna Ackermann-Plüß erhalten zu haben: a) an Aussteuer (Brautfuder) für 424 Fr. 05 Cts.; b) für ersteigerte Fahrhabe 31 Fr. 70 Cts. 2. Er bestreite die namhaft gemachten „Vorempfänge“ von 1000 Fr. und 1907 Fr., und behalte sich 3. alle Einreden betreffend Gerichtsstand und in was sie sonst bestehen mögen, für den Fall des Prozesses ausdrücklich vor. Die Erben Plüß ließen nun den Ehemann Erhard Ackermann-Plüß vor das Friedensrichteramt Rothrist vorladen zur Verhandlung über die Rechtsbegehren, er sei gehalten, die in der rechtlichen Aufforderung genannten Vorempfänge anzuerkennen und diese auf seinem (resp. seiner Ehefrau) Erbteil aus der Erbschaft der Mutter Anna Plüß geb. Hunziker anrechnen zu lassen. Der Beklagte bestritt im Friedensrichtervorstand vom 27. Februar 1896, die in der Aufforderung genannten 2907 Fr. als Vorempfang erhalten zu haben und erklärte, weiter in nichts eintreten zu wollen. Nunmehr stellten die Erben Plüß am 11. März 1896 beim Gerichtspräsidenten von Zofingen das Editionsbegehren, Anna Ackermann-Plüß sei pflichtig zu erklären, das Hausbuch der Frau Witwe Anna Plüß geb. Hunziker zu edieren; sie behaupteten: Sie seien genötigt, gegen die Inpetratin eine Klage einzureichen mit folgenden Schlüssen: Dieselbe sei zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie folgende Beträge: a) im April 1891 Fr. 1000; b) im Mai 1892 Fr. 1907 als Vorempfänge auf Rechnung ihres Erbteils erhalten habe, und demzufolge sei sie pflichtig zu erklären, bei der Erbschaftsteilung sich dieselben anrechnen zu lassen. Unter Kostenfolge. Die Erblasserin habe auf ihrem Contocorrent bei der Spar- und Leihkasse Zofingen am 28. April 1891 Fr. 1000 und am 20. Mai 1892 Fr. 1907 erhoben, welche Beträge sie sicher nicht für sich, sondern höchst wahrscheinlich zu Gunsten der Beklagten verwendet habe. Darüber müsse das von der Erblasserin sehr genau geführte Hausbuch Auskunft geben; dieses habe sich aber in dem Nachlaß nicht vorgefunden und es sei nach den Um-